

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Mobiltelefone und andere verbotene Gegenstände in der Justizvollzugsanstalt Heimsheim – Umgang der Landesregierung mit dem Phänomen insgesamt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle, in denen Mobiltelefone und andere verbotene Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt in Heimsheim und in die anderen Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg geschmuggelt wurden, ihr in den letzten drei Jahren bekannt wurden;
2. welche Maßnahmen sie in diesem Zeitraum veranlasst hat, um den Schmuggel von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten zu verhindern;
3. welche Maßnahmen sie zur Abwehr von Drohnenflug in Justizvollzugsanstalten in den letzten fünf Jahren veranlasst hat;
4. welche Präventionsmaßnahmen sie vorsieht, um in Zukunft das Schmuggeln von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten zu verhindern, insbesondere auch mit Blick auf die Abwehr von Drohnen zum Schmuggel in Justizvollzugsanstalten;
5. welche Probleme sich beim Auffinden von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württembergs stellen, insbesondere welche Rolle die Auslastung des Personals mit den täglichen Aufgaben und etwaige Personalengpässe dabei spielen;
6. wie der Schmuggel von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten durch inhaftierte und nichtinhaftierte Personen beziehungsweise der Besitz von Mobiltelefonen oder ähnlichen Kommunikationsgeräten in Justizvollzugsanstalten sanktioniert wird;

Eingegangen: 08.06.2016/Ausgegeben: 08.07.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche juristischen Mittel ihr zur Verfügung stehen, um gegen Häftlinge vorzugehen, die Eigenportraits mit einem Mobiltelefon beziehungsweise ähnlichem Kommunikationsgerät in einer Justizvollzugsanstalt anfertigen und diese Fotos anschließend in sozialen Medien hochladen;
8. inwieweit in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes der Mobilfunk durch Handyblocker unterdrückt wird;
9. wie sich nach ihrer Kenntnis die Anwendung von Handyblockern in Justizvollzugsanstalten seit 2009 bundesweit entwickelt hat;
10. wie sie den Einsatz von Handyblockern in Justizvollzugsanstalten bewertet und dementsprechend innerhalb welchen Zeitraums sie tätig werden wird.

07. 06. 2016

Dr. Schweickert, Dr. Goll, Dr. Rülke, Weinmann, Reich-Gutjahr,
Hoher, Dr. Aden, Dr. Bullinger, Dr. Timm Kern, Keck, Haußmann FDP/DVP

Begründung

Über die unerwünschte und verbotene Nutzung von Mobiltelefonen durch Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten, namentlich in Heimsheim, wird in letzter Zeit vermehrt berichtet. Dabei ist die Gefahr, die von derartiger Kommunikation ausgeht, seit Jahren bekannt. Daher wurde bereits im Jahr 2009 in der Justizvollzugsanstalt Offenburg die bundesweit erste Anlage zur Unterdrückung des Mobilfunkverkehrs in einer Justizvollzugsanstalt, ein sogenannter Handyblocker, in Betrieb genommen. Die Haltung und vergangene beziehungsweise zukünftigen Aktivitäten der Landesregierung zu diesem Thema sollen in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 Nr. JUM-4401/0127 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Wie viele Fälle, in denen Mobiltelefone und andere verbotene Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt in Heimsheim und in die anderen Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg geschmuggelt wurden, ihr in den letzten drei Jahren bekannt wurden;*

Die Justizvollzugsanstalten des Landes sind verpflichtet, sämtliche Fälle des Einschmuggelns, Handelns und der Sicherstellung von Betäubungsmitteln, sowie der Sicherstellung von Geld und Mobiltelefonen zu berichten. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden aus der Justizvollzugsanstalt Heimsheim und den anderen Anstalten des Landes 1.546 Fälle derartiger Sicherstellungen mitgeteilt. Soweit Sicherstellungen nicht unmittelbar während des (versuchten) Einschmuggelns erfolgten, kann mehreren Sicherstellungen auch ein gemeinsames Einbringen zugrunde liegen.

2. *welche Maßnahmen sie in diesem Zeitraum veranlasst hat, um den Schmuggel von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten zu verhindern;*

Dem unerlaubten Einbringen insbesondere von Betäubungsmitteln, aber auch von Mobiltelefonen oder anderen Gegenständen zu begegnen, ist seit jeher eine der großen Herausforderungen im Justizvollzug. Dementsprechend sind organisatorische Gegenmaßnahmen in qualitativer Hinsicht inzwischen bis an die dem

Justizvollzug rechtlich gesteckten Grenzen ergriffen. So lassen sich etwa das inkorporierte Einbringen oder Verstecke am Körper von Besuchern mit verfassungskonformen Mitteln nicht vollständig unterbinden. Zuletzt wurde das zwingende Absuchen der Außenbereiche vor Hofgängen von Gefangenen eingeführt. Weiter wurden Toilettengänge von Besuchern während des Gefangenenbesuchs grundsätzlich verboten. Die Anfang dieses Jahres gestiegene Personalausstattung im Bereich der sogenannten „Strukturbeobachtung“ in den Anstalten, die insbesondere auch subkulturelle Phänomene in den Blick nimmt, dient mittelbar ebenfalls dazu, unerlaubtes Einbringen von Gegenständen zu verhindern.

Gegenmaßnahmen in der Vollzugsorganisation erscheinen daher im Wesentlichen nur noch in quantitativer Hinsicht und damit abhängig von personellen Ressourcen möglich, etwa durch Steigerung von Durchsuchungs- und Kontrollfrequenzen auch bei dem Einsatz mobiler sogenannter „Mobifindern“, mit denen sich Mobiltelefone allerdings nur während bestehender Verbindung detektieren lassen.

In den vergangenen drei Jahren wurden daher neben der regelmäßig anhand aktueller Vorkommnisse erfolgenden Sensibilisierung der Bediensteten vorwiegend baulich-technische Gegenmaßnahmen ergriffen, wie die Ertüchtigung der Außensicherung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg oder die Ersetzung von Haftraumfenstern in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg durch ein Modell, welches lediglich einen mit engmaschigem Lochblech gesicherten Teil der Fensterfläche zum Öffnen vorsieht. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall sind im Besuchsbereich Überwachungskameras installiert worden. Eine vergleichbare Installation erfolgt im Rahmen einer derzeit laufenden umfangreichen Sanierungs- und Umbaumaßnahme in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim.

3. welche Maßnahmen sie zur Abwehr von Drohnenflug in Justizvollzugsanstalten in den letzten fünf Jahren veranlasst hat;

Hinsichtlich der seit einigen Jahren in Sicherheitskreisen breit diskutierten Risiken im Zusammenhang mit dem zivilen Einsatz technisch hochentwickelter und zugleich für jedermann günstig erhältlicher unbemannter Fluggeräte zeichnet sich für den Justizvollzug derzeit keine spezifische Lösung ab. Ein „Drohnendetektor“, der bisher lediglich als Einzelgerät mit beschränkter Reichweite entwickelt ist, wurde zwar auch dem baden-württembergischen Justizvollzug vorgestellt, könnte jedoch zunächst nur als Informations- und Dokumentationsinstrument dienen und würde den Gefahren nicht unmittelbar begegnen. Eine effektive Verhinderung des Einbringens unerlaubter Gegenstände mittels Drohnen wäre hingegen – in der Theorie – durch den Einsatz von Störtechnik denkbar, die nach hiesigem Kenntnisstand bisher nicht verfügbar ist. Im Übrigen sprechen die Erfahrungen mit der Mobilfunkunterdrückung (s. die Beantwortung zu Frage 10) eher gegen die Umsetzbarkeit einer solchen Lösung.

In der länderübergreifenden Diskussion wurde als Gegenmaßnahme auch die Normierung eines Überflugverbots thematisiert. Ungeachtet der kriminologischen Erfahrung, dass Sanktionsdrohungen Tatbegehungen kaum hindern, hat Baden-Württemberg mit Blick auf die bestehende Vorschrift des § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz, nach der das unbefugte Übermitteln von Sachen an Gefangene sowie der Versuch hierzu generell bußgeldbewehrt ist, einen Bedarf für eine entsprechende Regelung bisher nicht gesehen.

Im Ergebnis musste es daher bei den generell gegen ein die Außensicherung überwindendes Einbringen von Gegenständen gerichteten Maßnahmen bleiben.

4. welche Präventionsmaßnahmen sie vorsieht, um in Zukunft das Schmuggeln von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten zu verhindern, insbesondere auch mit Blick auf die Abwehr von Drohnen zum Schmuggel in Justizvollzugsanstalten;

Seit vielen Jahren fällt auf, dass die Sicherstellungszahlen in Einrichtungen mit unübersichtlicher Umgebung höher sind, was alleine durch eine besonders intensive Suche kaum zu erklären sein dürfte. Zu diesen Anstalten gehört auch die im Antrag ausdrücklich genannte Justizvollzugsanstalt Heimsheim mit ihrer Lage inmitten eines Waldes. Wegen zunehmender Berichterstattung über Einwüfde unerlaubter

Gegenstände in diese Anstalt wurde dort bereits im Jahr 2004 eine Begehung durch die Sicherheitsgruppe Justizvollzug durchgeführt, deren ausführlicher Bericht Verbesserungen an der Außensicherung sowie Sicherungen an den Hafttraumfenstern empfahl.

Beide Themenbereiche werden nun auch dort angegangen, genauso wie die Installation einer Kameraüberwachung im dortigen Besuchsbereich, deren geplante Umsetzung im vergangenen Jahr nicht mehr erfolgen konnte.

5. welche Probleme sich beim Auffinden von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württembergs stellen, insbesondere welche Rolle die Auslastung des Personals mit den täglichen Aufgaben und etwaige Personalengpässe dabei spielen;

Neben den in der Antwort zu Frage 2 dargestellten verfassungsrechtlichen Grenzen der Durchsuchung und den nur bedingt und nicht kurzfristig abänderlichen baulichen Strukturen der Vollzugseinrichtungen im Land korrelieren die Möglichkeiten zur Überwachung, Durchsuchung und Kontrolle im Justizvollzug immer mit der jeweiligen Personalausstattung. Teilweise ist, etwa bei Entscheidungen zur Intensivierung der Überwachung, auch der Behandlungsauftrag des Justizvollzugs in Rechnung zu stellen. Dass im Falle von Personalengpässen, etwa aufgrund von Erkrankungen, aufschiebbare Kontrollmaßnahmen, wie Haftraumkontrollen, die lediglich innerhalb bestimmter Zeiträume durchzuführen sind, aufgeschoben werden müssen, ist ein Gebot sinnvoller Personalsteuerung.

6. wie der Schmuggel von Mobiltelefonen und anderen verbotenen Gegenständen in Justizvollzugsanstalten durch inhaftierte und nichtinhaftierte Personen beziehungsweise der Besitz von Mobiltelefonen oder ähnlichen Kommunikationsgeräten in Justizvollzugsanstalten sanktioniert wird;

Gefangene, die verbotene Gegenstände eingebracht haben, werden durch die hierfür zuständige Behördenleitung regelmäßig diszipliniert, üblicherweise durch Beschränkung oder Entzug der für Einkauf und Hafttraumausstattung verfügbaren Gelder und der Teilnahme an Freizeitmaßnahmen. Werden Sicherungsmaßnahmen verhängt, die bereits eine der Disziplinierung vergleichbare Wirkung entfalten, wird teilweise auch auf zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verzichtet. Soweit der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, wird Strafanzeige erstattet, es sei denn es kann aufgrund vorangegangener Erfahrung davon ausgegangen werden, dass ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit nicht durchgeführt würde. Bei straflosem Verhalten Dritter bleibt die Anzeige nach § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Bei Vorkommnissen in Zusammenhang mit dem Gefangenenbesuch wird weiterer Besuch durch beteiligte Dritte regelmäßig untersagt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen können teilweise, etwa bei Ehegatten, auch lediglich besondere Vorkehrungen durch Tischaufsätze oder die Nutzung von Trennscheiben getroffen werden, um weitere Übergaben zu verhindern.

7. welche juristischen Mittel ihr zur Verfügung stehen, um gegen Häftlinge vorzugehen, die Eigenportraits mit einem Mobiltelefon beziehungsweise ähnlichem Kommunikationsgerät in einer Justizvollzugsanstalt anfertigen und diese Fotos anschließend in sozialen Medien hochladen;

Nachdem das Verbreiten von Eigenportraits in sozialen Netzwerken nach allgemeiner Anschauung kein sanktionierungsbedürftiges Verhalten darstellt, bleibt es auch insoweit bei der Anwendbarkeit des vollzuglichen Disziplinarrechts angesichts des unerlaubten Gewahrsams am entsprechenden Gerät.

8. inwieweit in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes der Mobilfunk durch Handyblocker unterdrückt wird;

Neben dem Einbau einer Anlage zur Verhinderung von Mobilfunkverkehr im Rahmen des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Offenburg wurde die Technik auch in die heute der Justizvollzugsanstalt Freiburg zugeordnete Außenstelle Lörrach anlässlich deren Gesamtanierung eingebaut. Leider ist die erforderliche Begrenzung

der Funkstörung auf das Anstaltsgelände in dieser Alteinrichtung nicht gelungen, weshalb die Anlage nicht in Betrieb genommen werden konnte.

9. wie sich nach ihrer Kenntnis die Anwendung von Handyblockern in Justizvollzugsanstalten seit 2009 bundesweit entwickelt hat;

Nach hiesigem Kenntnisstand kam es in anderen Bundesländern vereinzelt zu Pilotprojekten. Einen mit der umfassenden Störung des Mobilfunks auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Offenburg vergleichbaren Umfang erreichten diese jedoch nicht. Überwiegend verzichteten die anderen Bundesländer schon aus Kostengründen auf den Einsatz derartiger Technik.

10. Wie sie den Einsatz von Handyblockern in Justizvollzugsanstalten bewertet und dementsprechend innerhalb welchen Zeitraums sie tätig werden wird.

Der grundsätzlich zweckmäßige Einsatz von Störsendern zur Verhinderung von Mobilfunkverkehr in Justizvollzugsanstalten stößt an technische wie auch an wirtschaftliche Grenzen.

So können Veränderungen in der Mobilfunktechnik zur Wirkungslosigkeit einer solchen Anlage führen. Die in der Justizvollzugsanstalt Offenburg mit einem Kostenaufwand in Millionenhöhe verbaute Anlage erfüllt ihre Funktion zwar noch, ist im Grunde aber technisch überholt. Die Erfahrungen in der Außenstelle Lörrach haben zudem gezeigt, dass ein gesetzeskonformer Betrieb einer derartigen Anlage in einer Alteinrichtung größte Probleme aufwirft, weshalb kaum zu erwarten ist, dass etwaige Anbieter künftig das wirtschaftliche Risiko einer Versagung der Betriebserlaubnis durch die Bundesnetzagentur übernehmen werden.

Nachdem der Kostenaufwand einer Nachrüstung noch wesentlich höher ist als im Rahmen eines Neubaus, erscheinen derartige Installationen in bestehenden Einrichtungen derzeit auch wirtschaftlich kaum sinnvoll. Nicht übersehen werden darf schließlich, dass Mobilfunkblocker zwar die Organisation des Einbringens unerlaubter Gegenstände erschweren, nicht jedoch das Einbringen insbesondere von Betäubungsmitteln tatsächlich verhindern können.

Eine andere Bewertung kann sich für Untersuchungshafteinrichtungen ergeben, in denen auch die Gefahr der Verdunkelung zu besorgen ist. Im Rahmen des gegenwärtig erfolgenden Neubaus von Haftgebäuden auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart wurde deshalb vorsorglich eine Lehrverrohrung vorgesehen, die gegebenenfalls einen nachträglichen Einbau ohne erhebliche Zusatzkosten ermöglichen soll. Nachdem aber gerade in dieser Anstalt bisher nur wenige Auffälligkeiten mit Mobiltelefonen zu verzeichnen sind, erschien der erhebliche Gesamtaufwand, der sich in regelmäßigen Kosten für eine Parametrierung fortsetzt, bisher kaum gerechtfertigt.

Wolf

Minister der Justiz und für Europa